

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 31

Artikel: Ueber weibliche Bildung : I.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. IV. Jahrgang.

ZÜRICH, den 2. August 1878.

Nro. 31.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Zur Seminardirektorwahl.

I.

Endlich hat auch der Regierungsrath — in Uebereinstimmung mit dem Erziehungsrath, und ungeachtet aller Warn- und Hetzrufe der «Winterthurer Nachrichten» und der «Volkszeitung für das zürcher. Oberland» — in den sauren Apfel der Seminardirektorwahl gebissen und Hr. Wettstein definitiv gewählt. — Mit 4 gegen 3 St. (Stössel, Frick und Landolt bildeten die Minderheit) wurde ferner eine 3jährige Amtsdauer gegenüber einer 6jährigen beschlossen. Im Uebrigen hat es den Regenten beliebt, in aller Geschwindigkeit die Pflichten und Befugnisse des Seminardirektors bei dieser Gelegenheit neu zu umschreiben und den Zeitpunkt der Wiederwahl des Lehrers der Naturwissenschaften von 1880 auf 1881 hinauszuschieben.

Ehe wir auf die Materie näher eintreten, müssen wir eine offiziöse Kundgebung in dieser Angelegenheit (N. Z. Ztg. Nr. 345) reproduziren.

«Im Regierungsrathe ist die schon bei früheren Beschlüssen massgebend gewordene Anschauung neuerdings durchgedrungen, dass die Seminardirektorstelle, welche nicht mehr gemäss dem Unterrichtsgesetz lebenslänglich vergeben werden kann, nach § 12 des neuern Gesetzes betreffend die Wahlen auf drei Jahre, nämlich bis zu den Integralerneuerungen im Jahre 1881 zu besetzen sei, dass in Folge dessen und nach Aufhebung des Konviktes für die Anstaltszöglinge dieselbe in ihrer Aufgabe genau dem Charakter der Rektorate an der Kantonsschule entspreche und dass sie deshalb auch, wie es faktisch zum Theil schon längst geschehen ist, aller derjenigen Funktionen zu entheben sei, welche dem Seminardirektor Pflichten und Befugnisse auferlegen, die nicht als mit der Leitung des Seminars unmittelbar verbunden betrachtet werden können.

Der Regierungsrath folgt bei dieser Anschauung zugleich einem vom neugewählten Erziehungsrath einmüthig ihm abgegebenen Gutachten. Er hat am 25. Juli beschlossen:

1. Nachstehende offizielle Funktionen, welche laut bestehenden und noch nicht förmlich aufgehobenen, aber faktisch grossentheils obsolet gewordenen Vorschriften mit der Stelle eines Seminardirektors bisanhin verbunden gewesen sind, werden von derselben provisorisch bis zum Zeitpunkt einer gesetzlichen Neuordnung der Verhältnisse losgelöst:

a) Die Leitung des Konvikts, die Theilnahme an der jährlichen Versammlung der Abgeordneten der Bezirksschulpflegen, der periodische Besuch der Versammlungen der Schulkapitel, die Theilnahme an der Prosynode (Unterrichtsgesetz §§ 7, 233, 315, 328. Regierungsräthlicher Beschluss vom 9. August 1875). b) Die Mitwirkung bei

der Berathung der von den Kapiteln dem Erziehungsrath abzugebenden Gutachten über den Lehrplan, Lehrmittel u. s. f., die Jahresberichterstattung über die Thätigkeit der Schulkapitel, die Einberufung und Leitung der Versammlung der Kapiteipräsidenten, die Aufsicht über die Fortbildung der Schulamtskandidaten (Regl. f. die Kapitel und Schulsynode §§ 6, 15, 16, 19, 27).

2. Der Erziehungsrath ist eingeladen, betreffend Einberufung und Leitung des jährlichen Zusammentritts der Kapiteipräsidenten provisorisch die nöthigen Anordnungen zu treffen.

3. Die Wahl des Seminardirektors geschieht auf eine dreijährige Amtsdauer (Integralerneuerung der Behörden im Jahr 1881). Auf den Endtermin derselben wird auch die Amtsdauer des Gewählten als Lehrer erstreckt, sofern diese letztere sonst früher ablaufen würde.

4. Als Entschädigung bezieht der Seminardirektor freie Wohnung im Seminargebäude mit Heizung und Beleuchtung und Benutzung des zugehörigen Gartens und Gemüselandes. Der Regierungsrath behält sich vor, bei anderweitiger Verwendung der Wohnräume anstatt der Realleistungen eine Baarentschädigung von mindestens jährlich 1000 Fr. auszusetzen.

5. Der Gewählte hat allfälligen durch Gesetzesrevision bewirkten Aenderungen der Verhältnisse seiner Stellung ohne Anspruch auf Schadenersatz sich zu unterziehen.

Nachdem so die Seminardirektorstelle, deren Charakter und Obliegenheiten durch mancherlei Veränderungen im Laufe der Jahre unbestimmt geworden waren, wenigstens bis zum Ausgang der bevorstehenden Schulgesetzesrevision wieder ihre Bereinigung gefunden hat, ist im Weitern der Regierungsrath auf die Besetzung derselben eingetreten und hat unter den in oben erwähntem Beschluss enthaltenen Bestimmungen nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion auf die gesetzliche Amtsdauer den Hr. Dr. H. Wettstein zum Direktor des Lehrerseminars in Küsnacht gewählt.»

Ueber weibliche Bildung.

II.

In England selbst war bis vor Kurzem das Schulwesen ausser dem Bereiche des Staates: das Primarschulwesen Sache der Kirche, der Sekundarunterricht Privatangelegenheit, die höhere Ausbildung Aufgabe der Universitäten, die, wie die Kirche, eine selbständige Stellung im Staate einnehmen. In jüngster Zeit ist es dem Staate gelungen, nach hartem Kampfe mit dem allmächtigen Prinzip der persönlichen Freiheit, in die Domaine des Primarunterrichts einzudringen und dort seine Fahne aufzupflanzen. Die

zweite Stufe des Unterrichts, die Mittelschulen, sind, soweit sie die Knaben betreffen, schon längst unter die Fittige der Hochschulen genommen worden, die an ihnen die Stelle des Staates vertreten. Dagegen war die primäre und sekundäre Ausbildung der Mädchen reine Privatsache, in dem Masse, dass sich nicht nur keine Behörde um die Leistungen der Mädchenschulen bekümmerte, sondern auch die Lehrerinnen keinerlei Ausweises über ihre Befähigung bedurften. Die Resultate dieser Schulen waren demgemäss auch ausserordentlich gering und konnten z. B. im Rechnen nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen genügen. Die letzten Jahre haben indess auch hier einen wesentlichen Fortschritt gebracht.

In London besteht eine höhere Lehramtsschule (College of Preceptors), welche seit 1860 auch weibliche Kandidaten zu den Prüfungen zulies. 1863 dehnte die Universität Cambridge ihre Prüfungen (Local Examinations) auf das weibliche Geschlecht aus, um das Streben, die weibliche Bildung zu fördern, auch ihrerseits zu unterstützen. Diese Prüfungen hatten zunächst die Wirkung, dass die Mädchenschulen sorgfältiger verfahren in der Anstellung von Lehrerinnen, und solchen den Vorzug gaben, die Prüfungsatteste von Cambridge oder London vorweisen konnten. Eine weitere Wirkung zeigte sich darin, dass die von Lehrerinnen geleiteten Schulen sich sehr verbesserten. «Die letzten 12 Jahre,» sagt die W. Review, «sind Jahre raschen Fortschritts in der Erziehung der Mädchen gewesen, sowie in der Erziehung der öffentlichen Meinung zu einer edlern Auffassung derselben, ferner Jahre beständigen Ringens der Engländerinnen um gewisse lang vorenthaltene und ersehnte erzieherische und professionelle Berechtigungen.» Oxford folgte ihrer Zwillingschwester einige Jahre später nach, ebenso die Universitäten in Schottland und Irland. 1872 wurde der Frauenerziehungsverein (Women's Education Union) gegründet, der die betreffenden Bestrebungen unterstützt und kontrollirt.

Aus den Berichten desselben ist ersichtlich, dass im Jahr 1877 in England in den letzten 20 Jahren 56 höhere Mädchenschulen gegründet wurden, in welchen Mathematik, Naturwissenschaft und Latein bei fast sämmtlichen als Hauptfächer erscheinen, während einzelne derselben ausserdem Haushaltungskunde, Nationalökonomie, Moralphilosophie, Griechisch in ihrem Lehrplan aufweisen. Neben diesen aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Schulen suchen zahlreiche Privatschulen dasselbe Ziel zu erreichen: Befähigung zur Theilnahme an den Local Examinations.

Im Jahr 1876 beschloss die Medicinschule in Dublin (in England stehen diese häufig nicht mit den Universitäten, sondern mit grossen Spitälern in Verbindung), fortan auch Frauen als Aerzte prüfen und patentiren zu wollen. Denselben Beschluss fasste 1877 der Senat der Londoner Universität (die nur ein Prüfungsinstitut ist), ungeachtet der Gegenvorstellungen einer Versammlung von patentirten Aerzten; ja der Senat gelangte an das Parlament mit der Bitte um Erlass eines Gesetzes, welches den Frauen alle von Universitätsdiplomen abhängenden Carrieren öffnen soll.

Eigentliche Universitätsbildung wird vermittelt durch 2 mit der Universität Cambridge verbundene Akademien, durch eine ähnliche Anstalt in Bristol, durch 2 in Dublin und 8 in London. In University College in London sind die juristischen und philosophischen Fakultäten den Frauen zugänglich, und werden also die Vorlesungen vor einem gemischten Auditorium gehalten. Die Vorlesungen sowie die Prüfungen an den genannten Akademien werden von Universitätsprofessoren abgehalten, und es wird berichtet, dass die weiblichen Studirenden in Fleiss und Leistungen nicht selten die männlichen übertreffen.

Auch in Schottland und Irland bestehen in Verbindung mit den dortigen Universitäten Frauenakademien. Da aber

Irland arm ist und genug zu thun hätte mit der Primar- und Sekundarbildung, so wird gegenwärtig die Frage erörtert, diese Akademien in den Universitäten aufgehen zu lassen. Die männlichen Studirenden haben durch Resolutionen ihre Sympathie mit einer derartigen Lösung der Frage des Frauenstudiums ausgesprochen. *)

So sind also die englischen Universitäten auf dem besten Wege, die weibliche Bildung auf die Höhe der männlichen zu heben, indem sie einerseits durch die «Local examinations» die Sekundarbildung kontrolliren und leiten, anderseits weiblichen Studirenden Universitätsbildung bieten und zu den Diplomprüfungen Zutritt geben. Es wird nunmehr Sache des Parlamentes sein, durch ein Gesetz auch den weiblichen Inhabern akademischer Diplome diejenigen Rechte und Befugnisse zu ertheilen, die bisher nur den männlichen Besitzern zustanden. Mag bis zur Erreichung dieses Zieles noch eine längere oder kürzere Zeit verstreichen, der Weg dazu ist geebnet, trotz alles Sträubens der patentirten Aerzte und anderer Interessenten, die sich in ihren Standes- oder vielmehr Geschlechtsvorrechten bedroht sehen.

Wie bei uns, so wird auch in England gegen die Gleichstellung weiblicher und männlicher Bildung die Behauptung aufgeworfen, die Frauen seien geistig und körperlich schwächer als die Männer. Die Westminster Review bemerkt dagegen: «Wir halten dies nicht für eine erwiesene Thatsache; aber diese Frage braucht hier nicht diskutiert zu werden. Was liegt daran, wenn wirklich die Frauen durchschnittlich zu geistiger Arbeit weniger befähigt und ausdauernd wären, als durchschnittlich die Männer? Unbestritten bleibt, dass manche Frauen viel fähiger sind als manche Männer, und dass starke Frauen weniger Gefahr laufen, ihr Gehirn überanzustrengen, als schwache Männer. Es gibt Frauen mit eisernen Nerven und Männer mit flachsenen Nerven; warum jene von den höheren Zielen ausschliessen, und den Ehrgeiz der letztern durch die Möglichkeit der Erreichung reizen? Sind Beispiele aus England oder Amerika bekannt geworden, dass lernbegierige Jungfrauen durch Ueberanstrengung ihre Gesundheit ruiniert haben? Ist es noch nie vorgekommen, dass sich Jünglinge überarbeitet haben? Ist noch nie die Rede gewesen von dem abgelebten Aussehen von Wettkämpfern? noch nie davon, dass männliche Lebenskraft durch eine einzige Ueberanstrengung geknickt worden sei? noch nie von tödtlichen Gehirnkrankheiten bei zu eifrigen männlichen Studenten? Wenn hie und da ein Mädchen, das sich der nöthigen erzieherischen Kontrolle entzieht, thörichter und strafbarer Weise durch zu harte Arbeit ihre Gesundheit schädigt, folgt daraus, dass das höhere Studium nun allen, auch den stärkern, geschicktern oder vernünftigeren Jungfrauen vorenthalten werden soll? Warum schliessen wir nicht unsere Universitätshallen und verbieten den Wetteifer der Talente, da doch schon so mancher junge Mann ihm zum Opfer gefallen ist! Es wird gut sein, wenn die Pflichten gegen das eigene körperliche Wohlbefinden in Oxford und Cambridge so beherzigt werden, als dies in den neuen englischen Mädchenschulen geschieht. Bevor nicht gesetzlich verlangt wird, dass alle Jünglinge, die sich einer Diplomprüfung unterziehen wollen, sich durch eine ärztliche Untersuchung darüber ausweisen müssen, dass sie sich nicht strafbarer Weise überangestrengt haben, — bleibe man mit der, nicht allezeit aufrichtigen, Besorgtheit um das körperliche Wohl der weiblichen Studirenden zu Hause!»

In den einen der neuen Mädchenschulen erhält jede

*) Die Dubliner Studenten sind also weniger engherzig, als die Zürcher Studenten, welche sich seiner Zeit gewaltig ereiferten gegen die Aufnahme weiblicher Studirender, sowie auch gegen die Verbindung der Lehramtsschule mit der Universität.

Schülerin einen Stundenplan, worin auch die Zeit für die Hausarbeiten normirt ist, und die Eltern oder Kostgeber sind dafür verantwortlich, dass dieselbe nicht überschritten wird. In andern bringt jedes Mädchen am Morgen ein gedrucktes Formular, worauf es seine Hausarbeit und die darauf verwendete Zeit notirt, welche 3 Stunden nicht überschreiten darf. Hiedurch, sowie durch den Unterricht in der Anthropologie, werden die jungen Leute an den Gedanken gewöhnt, dass die Gesundheit ein anvertrautes Gut ist, dessen Pflege zu den Pflichten der Menschen gehört.

Die Westminster Review hofft zuversichtlich darauf, dass sich das Prinzip der Gleichstellung der beiden Geschlechter in der Ausbildung bewähren werde, und sieht die Zeit nicht ferne, wo mit den reichen Universitäten Alt-Englands ebenbürtige Abtheilungen für studirende Frauen verbunden sein werden, und wo die Hochschulen Schottlands und Irlands den einfachern, wohlfeilern und natürlicheren Weg werden eingeschlagen haben, in der Aufnahme der Studirenden die männlichen und weiblichen Vornamen und Pronomen ausser Acht zu lassen.

Nach dieser Rundschau kehren wir wieder auf unsern heimatlichen Boden zurück. Die «höhern Töchterschulen» der Schweiz sind eine Nachahmung der deutschen Schulen gleichen Namens. Es ergibt sich nun aus dem Vorstehenden, dass unter allen Ländern, in welchen das Interesse für die Erziehung lebhafter pulsirt, Deutschland isolirt dasteht mit seinem Streben, der weiblichen Jugend eine aparte, vermeintlich für sie besser berechnete Bildung zuzuschneiden. Ueberall sonst bricht sich die Erkenntniss Bahn, dass wie die Töchter gemeinsam mit den Söhnen sich zu Tische setzen, und der weibliche Körper die ihm konvenirenden Nahrungsstoffe aus denselben Speisen zieht, wie der männliche — so auch die geistige Nahrung dieselbe sein müsse für beide Geschlechter. Wol haben z. B. die beiden Lehrerinnenseminarien Zürich und Winterthur sich ein höheres Ziel gesteckt als die meisten andern ähnlichen Anstalten; aber nicht aus freien Stücken, sondern gezwungen durch die gesetzliche Vorschrift, wornach ihre Abiturienten sich der gleichen Staatsprüfung unterziehen müssen, wie die männlichen Aspiranten. Wir befürchten, dass die gegenwärtige Konstellation der Erziehungsbehörde und des Kantonsraths dazu benutzt werden möchte, das Rad der naturgemässen Entwicklung rückwärts zu schrauben; wir befürchten, es möchte, gestützt auf die unerwiesene Behauptung der geistigen Ungleichheit beider Geschlechter, unter dem Schutze des bestechenden Schlagwortes: «nicht kongruente, sondern äquivalente Bildung» versucht werden, das Niveau der Lehrerinnenbildung herabzudrücken. So bietet das Lehrerinnenseminar Aarau in 3 Jahren eine Bildung «äquivalent» derjenigen, welche die männlichen Zöglinge in Wettingen in 4 Jahren erhalten. Die Folgen dieser Aequivalenz sind bekannt. Ein guter Geist bewahre unsere Schulen davor!

Schulnachrichten.

Zürich. Der Regierungsrath hat die verschiedenen Aufsichtskommissionen folgendermassen bestellt:

1. Aufsichtskomm. des Gymnasiums: Erziehungsdirektor Zollinger, Präsident; Prof. Biedermann; Prof. A. Hug; Prof. Rahn-Meyer; Prof. Dr. Schneider (statt des ablehnenden Hrn. Strickler, Staatsarchivar); Kantonsingenieur Wetli; Prof. Weith. (Sämmtlich bisherige Mitglieder.)

2. Aufsichtskomm. der Industrieschule: Die bisherigen: Erziehungsdirektor Zollinger, Präsident; C. Baumann, Seidenfabrikant; Prof. Culmann; Prof. J. J. Müller; Erziehungsrath Näf; Sekundarlehrer Ryffel; alt-Reg.-Rath Pfeningger.

3. Aufsichtskomm. für Turn- und Waffenübungen: Die bisherigen: RR. Walder, Präsident; Sekundarlehrer Egg; Dr. Klaus; Dr. Konr. Escher; Obergerichtspräsident Streuli.

4. Aufsichtskomm. der Thierarzneischule: Die bisherigen: Erziehungsdirektor Zollinger, Präsident; Dr. J. U. Goll; alt-Bez.-Richter Frei in Weiningen; Dr. C. Meyer und Thierarzt Trachsler in Oerlikon (neu statt des bisherigen Thierarzt Frei in Aussersihl).

5. Aufsichtskomm. des Seminars: Von den bisherigen wurden bestätigt: Erziehungsdirektor Zollinger, Präsident; Prof. Gerold Meier; Pfarrer Grob und Dr. Brunner, Sohn, Küsnacht. Die Herren Reinhold Rüegg, Raimann-Schoch und Fritsch-Zinggeler wurden beseitigt (Warum? — Darum.) und ersetzt durch die Herren Sekundarlehrer Egg, alt-Nordostbahndirektor Peter-Hüni und Sekundarlehrer Bodmer in Stäfa.*)

6. Aufsichtskomm. für das Technikum: Die bisherigen: Erziehungsdirektor Zollinger, Präsident; Dr. Sulzer; Direktor Schäppi; Bühler-Egg; Geilfuss; Bourcart; alt-Kantonsrath Honegger in Medikon; Architekt Pfau in Winterthur und Staatsschreiber Stüssi (neu statt des ablehnenden Prof. Landolt).

7. Aufsichtskomm. für den botan. Garten: Die bisherigen: Erziehungsdirektor Zollinger, Präsident; Prof. Kramer; Prof. Heer; Kantonsingenieur Wetli.

8. Aufsichtskomm. für die medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen: Die bisherigen: Dr. G. Schoch, Präsident, statt des die Präsidentschaft ablehnenden Dr. Goll, der Mitglied bleibt; Prof. Huguenin; Apotheker Weber in Enge und Dr. Zehnder (neu statt des Hrn. Prof. Menzel).

— In Hottingen starb am 30. Juli der vortreffliche J. J. Müller von Wülflingen, Professor der Geschichte und Dekan der philosophischen Fakultät. Wir hoffen von einem nähern Freunde des Verstorbenen einige Notizen über seinen Lebensgang zu erhalten.

Ueber Kindergärten. (Aus „Berner Schulblatt“.) So anregend und wolthätig (nach den in Thun gemachten Erfahrungen) ein ein- bis zweijähriger Besuch des Kindergartens ist, so sicher ergibt sich auch, dass nach mehr als zwei Jahren bei den Kleinen ein schädlich wirkender Ueberdruss sich einstellt. Die Meinung ist daher eine ganz unrichtige, man könne Kinder nicht zu frühe in den Kindergarten bringen. Ein allzu früher Eintritt ist ein Unrecht gegen die Kleinen. Das Wol des Kindes soll über der Bequemlichkeit der Eltern stehen: der Kindergarten soll nicht zur Kinderbewahranstalt werden.

Schulsparkassen. Die Berliner „Wespen“ bringen darüber den poetischen Erguss:

Jüngst kam der deutsche Lehrerverein
Dazu, Beschluss zu fassen,
Es gebe vor der Hand noch kein
Motiv für Schulsparkassen.
O anspruchvolles Lehrerkorps!
Fruchtlos bleibt dein Verfahren:
Der Staat wird dennoch nach wie vor
Stets an der Schule sparen! —

Unterricht in der biblischen Geschichte. Ein deutscher Pastor (Stüler in Eberswalde) schreibt in „Der deutsche Schulmann“: Der um die Gemüthsbildung seiner Schüler besorgte Lehrer mag oftmals das bedrückende Gefühl haben, dass er in den Religionsstunden gar keine Religion lehre. Denn die Kriegsgeschichten aus der Zeit Josua's, der Richter und Saul's dürfen doch kaum als empfehlenswerthes Mittel für eine religiöse Erziehung gelten. . . . Der Lehrer weiss, dass viele der biblischen Erzählungen gar nicht in den Kreis des Religionsunterrichts dürften aufgenommen werden, wenn sie nicht der Geschichte eines andern, als des jüdischen Volkes entlehnt wären. Der Lehrer muss sich also sagen, dass die Geschichte des Volkes Israel als solche kein Recht habe, den Religionsstunden zu dienen, und dass die darin vorkommende Veranschaulichung einzelner guter Gedanken zu wenig Werth für die sittliche Erziehung der Jugend habe. Denn diese Erziehung will eine harmonische Anschauung des Ideals herbeiführen.

*) Die Herren Sekundarlehrer Egg und Bodmer wurden entgegen dem Antrag der Erziehungsdirektion gewählt, welche letztere die HH. Rektor Zehender und Lehrer Häderli in Zürich vorgeschlagen hatte.